



Brüssel, den 14. Juli 2025  
(OR. en)

11578/25

ENER 366  
CLIMA 271  
CONSUM 138  
TRANS 303  
AGRI 349  
IND 273  
ENV 697  
COMPET 735  
FORETS 51  
DELACT 101

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 9. Juli 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION  
vom 8.7.2025  
zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung einer Methode zur Bewertung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch kohlenstoffarme Brennstoffe

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 4674 final.

---

Anl.: C(2025) 4674 final

---

11578/25

TREE.2B

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 8.7.2025  
C(2025) 4674 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 8.7.2025**

**zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des  
Rates durch Festlegung einer Methode zur Bewertung der Einsparungen an  
Treibhausgasemissionen durch kohlenstoffarme Brennstoffe**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff (im Folgenden „Richtlinie“) muss die Kommission eine Methode zur Bewertung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch kohlenstoffarme Brennstoffe festlegen. Bei der Anrechnungsmethode für kohlenstoffarme Brennstoffe sollten die Emissionen über den gesamten Lebenszyklus und die indirekten Emissionen durch Nutzung von Einsatzstoffen mit unelastischem Angebot (rigid inputs) zu anderen Zwecken als für die Erzeugung kohlenstoffärmer Brennstoffe sowie die vorgelagerten Methanemissionen und die tatsächlichen CO<sub>2</sub>-Abscheidungsraten berücksichtigt werden. Um die erforderliche Kohärenz zu gewährleisten, werden bei der Methode ähnliche Ansätze angewandt wie bei der in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission festgelegten Methode zur Bewertung der Treibhausgaseinsparungen durch erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Da es sich um einen technischen delegierten Rechtsakt handelt, war keine Folgenabschätzung oder öffentliche Konsultation erforderlich. Diese sind in der Regel nur bei größeren Initiativen durchzuführen.

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf die Ergebnisse mehrerer von der Kommission durchgeföhrter Konsultationen, darunter Sitzungen der Expertengruppe am 7. November 2024 und 19. Mai 2025 sowie zwei Workshops mit Interessenträgern.

Der Entwurf des Rechtsakts wurde vom 27. September 2024 bis zum 18. Oktober 2024 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, um Rückmeldungen der Öffentlichkeit einzuhören.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Der delegierte Rechtsakt wird gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie erlassen. Mit diesem Artikel wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung einer Methode zur Bewertung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch kohlenstoffarme Brennstoffe zu erlassen.

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.7.2025

### zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung einer Methode zur Bewertung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch kohlenstoffarme Brennstoffe

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Methode für die Anrechnung der Treibhausgasemissionen kohlenstoffärmer Brennstoffe sollten die Emissionen über den gesamten Lebenszyklus und die indirekten Emissionen durch Änderung der Nutzung von Einsatzstoffen mit unelastischem Angebot (rigid inputs), die für die Erzeugung kohlenstoffärmer Brennstoffe bestimmt sind, sowie die vorgelagerten Methanemissionen und die tatsächlichen CO<sub>2</sub>-Abscheidungsraten berücksichtigt werden. Um die Kohärenz der in dieser Verordnung festgelegten Methode mit der Methode zur Bewertung der Treibhausgaseinsparungen durch erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe sicherzustellen, sollten für die Bewertung der Treibhausgaseinsparungen ähnliche Ansätze wie in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission<sup>2</sup> angewandt werden.
- (2) Die in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 festgelegte Methode gilt für die Bestimmung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe, bei denen es sich um eine Unterkategorie kohlenstoffärmer Brennstoffe

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L 2024/1788, 15.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1788/oj>).

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 20, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2023/1185/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/1185/oj)).

handelt. Daher sollten wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe vom Anwendungsbereich der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Methode ausgenommen werden.

- (3) Der in der Richtlinie (EU) 2024/1788 festgelegte Zertifizierungsrahmen für kohlenstoffarme Brennstoffe steht vollständig im Einklang mit dem in der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> festgelegten Zertifizierungsrahmen für erneuerbare Brenn- und Kraftstoffe. Dementsprechend sollten Rohstoffe, die für die Erzeugung kohlenstoffärmer Brennstoffe verwendet werden, sowie die kohlenstoffarmen Brennstoffe selbst über die Unionsdatenbank genauso zurückverfolgt werden wie Rohstoffe, die für die Erzeugung erneuerbarer Brenn- und Kraftstoffe verwendet werden, sowie die erneuerbaren Brenn- und Kraftstoffe selbst. Daher ist es in Bezug auf den Wert der vorgelagerten Methanemissionen angezeigt, zwischen einzelnen Brenn- und Rohstoffchargen auf der Grundlage des Methanleistungsprofils des Lieferanten zu unterscheiden, der den zur Erzeugung des kohlenstoffarmen Brennstoffs verwendeten Brennstoff liefert.
- (4) Das Treibhauspotenzial von Wasserstoff wurde noch nicht mit dem Genauigkeitsgrad bestimmt, der für die Methode zur Berechnung der Treibhausgasemissionen erforderlich ist. Daher sollten die relevanten Werte für das Treibhauspotenzial von Wasserstoff ergänzt werden, sobald ausreichend ausgereifte wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, die in den Methoden für die Anrechnung von Treibhausgasemissionen sowohl für kohlenstoffarme Brennstoffe als auch für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs zur Messung der Auswirkungen des Austritts von Wasserstoff über die gesamte Lieferkette herangezogen werden können.
- (5) Bei der Methode sollte die Abscheidung und Speicherung von Emissionen als Emissionsreduktion anerkannt werden, sofern diese dauerhaft in einer geologischen Speicherstätte gespeichert werden, auch wenn Emissionen, die in Drittländern entstehen, außerhalb der Union gespeichert werden, solange das geltende nationale Recht die Erkennung und Beseitigung von Leckagen im Einklang mit den in der EU geltenden Rechtsvorschriften sicherstellt und Leckagen berücksichtigt werden, damit sie nicht als Reduktionen gutgeschrieben werden. In geologischen Speicherstätten, in denen wiederholt Leckagen auftreten, sollte keine Einspeicherung zugelassen werden. Derzeit wird die Abgabe von Zertifikaten im Rahmen des EU-EHS nur für Emissionen vermieden, die in einer gemäß der Richtlinie 2009/31/EG zugelassenen Speicherstätte gespeichert sind. Bei der CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung gibt es Möglichkeiten zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Ob die Speicherung von Emissionen des EU-EHS in Speicherstätten in Drittländern künftig ohne ein damit verbundenes Emissionshandelssystem anerkannt werden könnte, würde davon abhängen, dass gleichwertige Bedingungen zur Gewährleistung einer dauerhaft sicheren und umweltverträglichen geologischen Speicherung von abgeschiedenem CO<sub>2</sub> gegeben sind, sofern die Speicherung nicht zur Steigerung der Ausbeute von Kohlenwasserstoffen genutzt wird und dies zu einer Gesamtreduktion der Emissionen führt.

---

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj>).

- (6) Um die Kohärenz dieser Methode mit der in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 festgelegten Methode für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe zu gewährleisten, ist es angezeigt, Vorschriften festzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass die Emissionsintensität von kohlenstoffarmem Wasserstoff und die Emissionsintensität von in einem Elektrolyseur erzeugtem erneuerbarem Wasserstoff im selben Zeitraum stets gleich und die gemeldeten Energieanteile kohärent sind.
- (7) Die Umsetzung des europäischen Grünen Deals erfordert eine rasche Umstellung, weg von der Nutzung fossiler Brennstoffe für die Stromerzeugung. Sowohl erneuerbarer als auch kohlenstoffärmer Wasserstoff wird zur Energiewende beitragen. Die für sie jeweils geltenden Methoden sollten, auch wenn sie auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen, kohärent sein und sowohl den technischen Besonderheiten als auch der wirtschaftlichen Effizienz Rechnung tragen. Die Kommission sollte so bald wie möglich die potenzielle Einführung alternativer Ansätze für die Anerkennung von CO<sub>2</sub>-armem Strom aus Kernkraftwerken auf der Grundlage angemessener Kriterien bewerten. Bis zum 30. Juni 2026 sollte die Kommission eine öffentliche Konsultation zu einem Entwurf einer Methode einleiten, in der diese Kriterien dargelegt werden. Darüber hinaus sollte die Kommission die Auswirkungen und Folgen der Beurteilung der Treibhausgasemissionsintensität von Strom anhand von Mittelwerten bewerten. Bei diesen Bewertungen müssen die Gesamtauswirkungen solcher Ansätze auf das Energiesystem (auch im Hinblick auf seine wirtschaftliche Effizienz und die Fertigstellung von Verbindungsleitungen), das Emissionsreduktionspotenzial, die Bedeutung der Aufrechterhaltung fairer Wettbewerbsbedingungen im Hinblick auf vollständig erneuerbaren Strom im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 und die Notwendigkeit zum Schutz bestehender Projekte berücksichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

In dieser Verordnung wird die Methode zur Berechnung der Treibhausgaseinsparungen durch kohlenstoffarme Brennstoffe mit Ausnahme wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe festgelegt.

### *Artikel 2*

Die Treibhausgaseinsparungen durch kohlenstoffarme Brennstoffe mit Ausnahme wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe werden nach der im Anhang dargelegten Methode berechnet.

### *Artikel 3*

#### *Überwachung und Überprüfung*

Die Kommission bewertet bis zum 1. Juli 2028 die Auswirkungen der Einführung alternativer Wege, insbesondere zur Berücksichtigung von CO<sub>2</sub>-armem Strom aus Kernkraftwerken auf der Grundlage geeigneter Kriterien, sowie von Ansätzen zur Berücksichtigung der Treibhausgasemissionsintensität von Strom auf der Grundlage von Mittelwerten. Bei dieser Bewertung sollten die Auswirkungen der Nutzung solcher Wege auf das Energiesystem und die Emissionseinsparungen sowie die Notwendigkeit berücksichtigt werden, faire

Wettbewerbsbedingungen im Hinblick auf die Beschaffung von vollständig erneuerbarem Strom aufrechtzuerhalten. Die Kommission bewertet auch die Einführung eines länder- oder regionenspezifischen Ansatzes für Standardwerte für Treibhausgasemissionsintensitäten von Einsatzstoffen gemäß Teil B des Anhangs. Bei der Bewertung von Änderungen der Kriterien schützt die Kommission bestehende Projekte.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8.7.2025

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*